

Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Freital (Entgeltordnung Musikinstrumente - EntOMusik)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2005 die folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die zeitweise Überlassung von Instrumenten an Benutzer der Musikschule der Stadt Freital werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Einzelheiten zur Überlassung werden vertraglich gesondert vereinbart.

§ 2 Entgeltsätze für Benutzer der städtischen Musikschule

(1) Die Höhe des Überlassungsentgeltes richtet sich nach folgenden Sätzen:

	Betreff	Entgeltsatz je Schuljahr
1.	Überlassung von Instrumenten bis 250,00 EUR Anschaffungswert	50,25 EUR
2.	Überlassung von Instrumenten bis 500,00 EUR Anschaffungswert	67,00 EUR
3.	Überlassung von Instrumenten bis 750,00 EUR Anschaffungswert	83,75 EUR
4.	Überlassung von Instrumenten bis 1.000,00 EUR Anschaffungswert	100,50 EUR
5.	Überlassung von Instrumenten über 1.000,00 EUR Anschaffungswert	134,00 EUR

(2) Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Instrumente nach dem Ende der Überlassungszeit wird für jede angefangene Woche der Fristversäumnis ein Sondernutzungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

(3) Ermäßigungen auf das Überlassungsentgelt werden nicht gewährt.

§ 3 Entgeltsätze bei Fremdnutzung

(1) Die Höhe des Überlassungsentgeltes bei Fremdnutzung richtet sich nach folgenden Sätzen:

	Betreff	Entgeltsatz je Jahr
1.	Überlassung von Instrumenten bis 250,00 EUR Anschaffungswert	75,00 EUR
2.	Überlassung von Instrumenten bis 500,00 EUR Anschaffungswert	93,75 EUR
3.	Überlassung von Instrumenten bis 750,00 EUR Anschaffungswert	112,50 EUR
4.	Überlassung von Instrumenten bis 1.000,00 EUR Anschaffungswert	131,25 EUR
5.	Überlassung von Instrumenten über 1.000,00 EUR Anschaffungswert	168,75 EUR

- (2) Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Instrumente nach dem Ende der Überlassungszeit wird für jede angefangene Woche der Fristversäumnis ein Sondernutzungsentgelt in Höhe von 15,00 EUR erhoben.
- (3) Ermäßigungen auf das Überlassungsentgelt werden nicht gewährt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Freital tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Freital, 13. Mai 2005

Mättig
Oberbürgermeister